

Additional-Post-Vertrag

zwischen

Preußen und Rußland

vom 24. December 1851.

Die Einführung eines neuen ermäßigten Portotarifs in Preußen, die in Folge der Errichtung des deutschen Postvereins eingetretenen Veränderungen in den gegenseitigen Beziehungen der deutschen Postverwaltungen zu einander, und der Uebergang der Verwaltung des Postwesens im Königreiche Polen auf das Kaiserlich Russische Post-Departement machen eine anderweite Regulirung der in dem Postvertrage vom 20. März 1827 hinsichtlich der Postverhältnisse zwischen Preußen und Polen und in dem Additional-Postvertrage vom $\frac{21^{\text{ten}} \text{Mai}}{2^{\text{ten}} \text{Juni}}$ 1843 hinsichtlich der Postverhältnisse zwischen Preußen und Rußland getroffenen Bestimmungen erforderlich.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben daher beschloffen, unter Aufhebung dieser beiden Verträge einen neuen Vertrag über die bezüglichen Verhältnisse vereinbaren zu lassen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren General-Post-Director Heinrich Schmückert, Ritter u. s. w.
und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath und Director des Post-Departements, sowie des St. Petersburger Postamts, Theodor von Pränitschnikoff, Ritter u. s. w.,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Titel I.

Die gegenseitigen Postverbindungen betreffend.

Art. 1.

Zwischen den Königlich Preussischen Staaten und dem Kaiserlich Russischen Reiche sollen Behufs der Zuführung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche die beiderseitigen Postanstalten sich gegenseitig auszuliefern haben, sowie zur Beförderung der Reisenden regelmäßige Postverbindungen unterhalten werden.

Die zur Zeit bestehenden Verbindungen, sowie die jetzigen Grenz-Post-Stationen bleiben vorläufig unverändert. Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, wegen deren anderweiter Regulirung, sobald solche zweckmäßig erscheint, sich zu verständigen.

Zur größeren Deutlichkeit wird bemerkt, daß unter der Bezeichnung Kaiserlich Russisches Reich, sowie unter der in den nachfolgenden Artikeln gebrauchten allgemeinen Bezeichnung: Rußland, stets das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland mitzuverstehen sind.

Art. 2.

Jede Postverwaltung sorgt für die sichere und rechtzeitige Beförderung der Posten und der dazu gehörigen Weiwagen und Reichsaffen bis zur gegenüberliegenden Grenz-Post-Station und trägt die Kosten für diese Beförderung.

Die Kosten für den Seetransport der gegenseitigen Briefpakete, die ihre Beförderung durch Privat-Dampfschiffe erhalten, welche zwischen Russischen und Preussischen, resp. anderen deutschen Häfen, oder zwischen Russischen und Schleswigschen Häfen gehen, werden von beiden Postverwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Die Kosten für den Landtransport dieser Briefpakete von dem Landungshafen jener Dampfschiffe bis zur Preussischen Empfangs-Postanstalt, so wie von der Preussischen Absendungs-Postanstalt bis zum Einschiffungspunkte sind von der Preussischen Postkasse allein zu bestreiten.

Im Falle, daß die Eisenbahnroute über Maaß, Szejakowo und Myslowitz zur Beförderung gegenseitiger Brief- und Fahrpostsendungen benutzt werden sollte, wird die der Kaiserlich Oesterreichischen Postkasse zu leistende Transitvergütung von beiden Postverwaltungen zu gleichen Theilen getragen werden.

Art. 3.

Die erforderlichen Felleisen, Botentaschen und Briefbeutel, so wie die etwa nöthigen Coursuhren hat jede der beiden Postverwaltungen für ihre Beförderungstrecke auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Art. 4.

Die Stunden-, Personen- und Frachtzettel, so wie die Verzeichnisse der Briefbeutel und Briefpakete werden nur bis zu derjenigen Grenz-Postanstalt gehen, bis zu welcher jeder Theil die Post zu befördern hat. Nachdem sie mit dem nöthigen Vermerk über die Ankunft und über die Empfangnahme der Post versehen worden sind, sollen sie durch den zurückkehrenden Conducteur, Postillon oder Postboten sogleich zurückgeschickt werden.

Art. 5.

Das Personengeld und Ueberfrachtporto bezieht jede Verwaltung nach ihrem eigenen Tarife bis zur gegenüberliegenden Grenz-Post-Station, d. i. bis so weit, als dieselbe die Beförderungskosten trägt. Das Freigewicht an Passagiergepäck bestimmt jede Verwaltung für ihre Beförderungstrecke.

Art. 6.

Die Brief- und Fahrposten, sowie das dazu gehörige Nebenfuhrwerk, desgleichen die ledig zurückkehrenden Postpferde und Postfuhrwerke sind gegenseitig von Erlegung des Wege- und Brückengeldes, so wie sonstiger Communications-Abgaben befreit.

Titel II.

Die Ueberlieferung der Brief- und Fahrpost-Sendungen betreffend.

Art. 7.

Von Preussischer Seite werden den Russischen Posten alle bei den Preussischen Postanstalten zur Post kommende, desgleichen alle diesen Postanstalten aus fremden Ländern zugehende Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche nach dem Russischen Reiche bestimmt sind, unmittelbar zugeführt werden. Von Seiten der Russischen Postanstalten werden dagegen den Preussischen Posten alle in dem Russischen Reiche zur Post kommende, nach dem Preussischen Postbezirke bestimmte Brief- und Fahrpost-Sendungen unmittelbar ausgeliefert werden, zur Zeit also außer den Sendungen nach den acht Provinzen des Preussischen Staates und den Hohenzollernschen Landen, auch diejenigen nach den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deßau, Anhalt-Cöthen, dem Fürstenthume Waldeck und Pyrmont, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, dem Großherzoglich Sächsischen Amte Allstedt, dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld und den freien Hansestädten Hamburg und Bremen nebst Gebiet. Außerdem werden den Preussischen Posten auch die Brief- und Fahrpost-Sendungen nach den übrigen deutschen Staaten, (mit Ausnahme der zu Oesterreich gehörenden Länder), nach der Schweiz, dem Königreich der Niederlande, Belgien, Frankreich, der pyrenäischen Halbinsel, Großbritannien und Irland und dem Königlich Dänischen Staate, ferner nach den Colonien dieser Länder und nach Amerika, insoweit stückweise und unmittelbar zugeführt werden, als solche nicht durch Ueberlieferung an andere Posten eine schnellere oder auch billigere Beförderung erlangen.

Der Kaiserlich Russischen Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Preussischen Posten auch zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Sendungen nach Schweden und Norwegen benutzen zu lassen, in welchem Falle auf diese Sendungen hinsichtlich der Portoberechnung dieselben Bestimmungen Anwendung finden sollen, welche für die übrigen durch Preußen transitirenden Sendungen aus Rußland verabredet worden sind.

Bei Benutzung der Eisenbahnroute über Maaß, Szejakowo und Myslowitz zur Beförderung gegenseitiger Brief- und Fahrpost-Sendungen soll die Auslieferung ebenfalls unmittelbar mittelst durch das Oesterreichische Gebiet transitirender Brief- und Fahrpost-Kartenschlüssel stattfinden.

Art. 8.

Neben den Posten, welche die Verbindung zu Lande bewirken, werden auch die Staats- und Privat-Dampfschiffe zur Verendung der im vorhergehenden Artikel gedachten Correspondenz nach und aus Ausland benutzt werden, insofern dadurch die Ueberkunft dieser Correspondenz beschleunigt wird.

Findet die Beförderung durch Dampfschiffe statt, welche nur zwischen der Russischen Küste und einem Postvereins-Hafen fahren, so wird die Auswechselung der gedachten Correspondenz zwischen den Russischen und Preussischen Postanstalten erfolgen. Ist jedoch das Endziel der Fahrten jener Dampfschiffe ein nicht zum deutschen Postverein gehöriger Hafen, so bleibt es der Russischen Postverwaltung vorbehalten, die nicht nach dem Postvereins-Gebiet gehörige Correspondenz mit der Postbehörde des Endziel-Hafens auszuwechseln. Auf die Auslieferung und auf einen Portogenuß von dieser letzteren Correspondenz hat die Preussische Postverwaltung keinen Anspruch.

Art. 9.

Zu den Briefpost-Sendungen gehören:

- a) alle Briefe ohne Werthsangabe bis zum Gewichte von 4 Loth Preussisch,
- b) diejenigen schwereren Briefe ohne Werthsangabe, deren Beförderung vermittelt der Briefpost durch einen Vermerk des Absenders auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird, oder die den Preussischen Posten vom Auslande mit der Briefpost ohne einen solchen Vermerk zugehen,
- c) die Kreuz- oder Streifband-Sendungen (s. Art. 16.),
- d) die Waarenproben- und Muster-Sendungen bis zum Gewichte von 3 Loth Preussisch (s. Art. 17.), und
- e) die Zeitungen.

Zu den Fahrpost-Sendungen sind dagegen zu rechnen:

- a) alle Briefe, welche das Gewicht von 4 Loth Preussisch überschreiten, insofern nicht die Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt ist,
- b) alle Briefe, auf deren Adressen ein bestimmter Werth angegeben ist, und
- c) alle Geld- und Packet-Sendungen nebst den dazu gehörigen Begleit-Adressen.

Art. 10.

Beide Postverwaltungen sind verpflichtet, zur Beförderung der Postsendungen die schnellsten, ihnen zu Gebote stehenden Beförderungsmittel zu benutzen.

Die einer Zollbehandlung unterliegenden Sendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Zwischen welchen Preussischen und Russischen Postanstalten Dehufs der Auswechselung der Brief- und Fahrpost-Sendungen Kartenschlüsse zu unterhalten sind, bleibt der Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten. Die Kartenschlüsse, welche mit den Landposten ihre Beförderung erhalten, werden regelmäßig posttäglich abgefandt, und müssen, im Falle an einem Posttage keine Brief- oder Fahrpost-Sendungen abzufertigen sind, Vacanz-Karten mitgegeben werden. Die mit den Dampfschiffen befördert werdenden Kartenschlüsse werden ebenfalls regelmäßig an den Tagen, an welchen die Schiffe abgehen, abgefandt, und findet auch hier event. die Mitgabe von Vacanz-Karten statt.

Ueber die Form der Karten und über die Art der Encartirung haben sich die beiden Postver-

waltungen zu verständigen. Die Russischen Postanstalten werden sich, bei Anfertigung aller Karten auf Preussische Postanstalten der deutschen, oder der lateinischen Schriftzeichen bedienen.

Art. 11.

Zur Vermeidung unrichtiger Expeditionen werden Tabellen angefertigt werden, aus denen ersichtlich ist, welche Brief- und Fahrpost-Sendungen mit einem jeden Kartenschlusse abzusenden sind, und sollen diese Tabellen den beteiligten Post-Anstalten zur Richtschnur mitgetheilt werden.

Wird, durch veränderten Postenlauf, eine andere Expedition erforderlich, so werden sich die beiderseitigen Postbehörden davon in Kenntniß setzen.

Titel. III.

Die in Anwendung zu bringenden Portotagen betreffend.

A. Für die Briefpost-Sendungen.

1. Nach und aus dem Preussischen Postbezirk.

Art. 12.

Das Porto für die Correspondenz zwischen dem Kaiserlich Russischen Reiche und dem Königlich Preussischen Postbezirk bildet sich aus dem Russischen und aus dem Preussischen Porto.

Das Russische Porto soll betragen für die Correspondenz:

- 1) nach und aus allen Russischen Grenz-Post-Anstalten gegen Preußen 1 Sgr.,
- 2) nach und aus allen übrigen Orten des Russischen Reiches 3 "

Das Preussische Porto wird dagegen festgesetzt:

A. für die Correspondenz nach und aus Ausland, mit Ausschluß des Königreiches Polen:

- 1) nach und aus den Preussischen Grenzkreisen Memel, Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit und Piskallen auf 1 Sgr.,
- 2) nach und aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Ausschluß der ad 1. genannten Grenzkreise, auf 2 Sgr. und.

- 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks auf 3 Sgr.

B. für die Correspondenz nach und aus dem Königreiche Polen:

- 1) nach und aus den Preussischen Grenzkreisen gegen Polen, nämlich: Piskallen, Stallupönen, Goldap, Dlehslo, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Strasburg, Thorn, Inowracław, Mogilno, Gnesen, Breschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kreuzburg, Rosenburg, Lubinitz und Beuthen auf 1 Sgr.,
- 2) nach und aus den Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, mit Ausnahme der ad 1. genannten Grenzkreise, auf 2 Sgr. und.
- 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks auf 3 Sgr.

Die gegenseitige Vergütung erfolgt nach Maßgabe vorstehender Portosätze ausschließlich in Silbergroßen. Die nach obigen Festsetzungen sich bildenden Gesamtportosätze von 2, 3, 4, 5 und 6 Sgr. werden Kaiserlich Russischer Seits von den dortseitigen Correspondenten mit resp. 7, 10, 14, 17 und 20 Kopeken Silber erhoben.

Die vorstehenden Portosätze gelten für den einfachen Brief. (Siehe Art. 13.)

Art. 13.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden gegenseitigen Grenz-Post-Anstalten soll das Gesamtporto nur 1 Sgr. für den einfachen Brief betragen und von dem Staate, dessen Post-Anstalt die Correspondenz absendet, ungetheilt bezogen werden. Für die unfrankirte Correspondenz dieser Gattung wird daher 1 Sgr. für den einfachen Brief gegenseitig vergütet werden.

Unter Local-Correspondenz werden nur diejenigen Briefe verstanden, welche in einer der Grenz-Post-Anstalten aufgegeben und nach der gegenüberliegenden Grenz-Post-Anstalt gerichtet sind, nicht aber über die gegenüberliegende Grenz-Post-Anstalt hinausgehen.

Art. 14.

Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Portosätze und Portovergütungen kommen ohne alle Rücksicht auf die Expedition der Correspondenz, und ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung zu Lande oder zur See, mit Staats- oder Privat-Dampfschiffen stattfindet, zur Anwendung.

Art. 15.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, welcher nicht mehr als 1 Loth Preussisch wiegt. Bei schwererem Gewichte steigt das Porto ohne Rücksicht auf den Inhalt der Briefe in der Art, daß für einen Brief

über 1 bis 2 Loth Preussisch der 2fache,
 = 2 = 3 = = 3 =
 = 3 = 4 = = 4 =

u. s. w. von Loth zu Loth ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben wird.

Das Briefporto wird hiernach lediglich nach dem Gesamtgewicht eines jeden Briefes erhoben und es dürfen daher etwaige Einlagen, sie mögen versiegelt sein oder nicht, wenn sie von einem und demselben Absender an einen oder verschiedene Empfänger gerichtet sind, in keinem Falle einzeln mit der Briefporto-Taxe belegt werden. Dagegen ist es nicht erlaubt, Einlagen an die Post-Anstalten zum Vertheilen zu adressiren.

Art. 16.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, sollen, wenn solche frankirt abgesandt werden, eine Portomoderation in der Art genießen, daß an Preussischem Porto ohne Unterschied der Entfernung nur $\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Loth, an Russischem Porto aber bis zum Gewichte von 3 Loth Preussisch nur der einfache Russische Briefportosatz (resp. 1 und 3 Sgr.) und bei schwererem Gewichte 1 Sgr. für jedes Loth Preussisch berechnet wird.

Sollten später für dergleichen Sendungen im innern Verkehr Russlands Portosätze bestimmt wer-

den, welche niedriger sind, als die obigen für Russland stipulirten Sätze, so sollen erstere auch auf die zwischen Russland und Preußen zur Auswechselung kommenden Kreuzband-Sendungen in Anwendung gebracht werden.

Unfrankirte Kreuz- oder Streifband-Sendungen sollen nicht befördert werden.

Art. 17.

Waarenproben und Muster dürfen nur bis zum Gewichte von 3 Loth Preussisch mit der Briefpost befördert werden. Dieselben zahlen, wenn sie in erkennbarer Weise verpackt sind, bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache und bis zum Gewichte von 3 Loth das doppelte Briefporto.

Dergleichen Sendungen darf, wenn die Porto-Ermäßigung Anwendung finden soll, nur ein einfacher, bis ein Loth schwerer Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit den Proben oder Mustern zusammen zu wiegen ist.

Art. 18.

Briefe, hinsichtlich deren der Absender den Nachweis der richtigen Auslieferung zur Post und nach Umständen auch den Nachweis der richtigen Beförderung an den Adressaten zu erlangen wünscht, können recommandirt werden und werden alsdann mit einem, die Recommendation bezeichnenden Vermerke des Absenders versehen sein. Das Preussische Porto für derartige Briefe, welche frankirt sein müssen, wird nach denselben Sätzen, wie das Porto für gewöhnliche Briefe, neben demselben aber noch eine Recommendation-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Für Russland wird dagegen das vertragmäßige Briefporto doppelt erhoben. Wenn die recommandirten Briefe im innern Landesverkehr Russlands mit geringerem als diesem doppelten Porto belegt werden, dann sollen diese ermäßigten Sätze auch auf den Correspondenz-Verkehr, welcher durch die Posten der beiden pacificirenden Regierungen vermittelt wird, zur Anwendung kommen.

Die mit der nächsten Post zu bewirkende Zurücksendung der von dem Empfänger bescheinigten Receptisse geschieht gegenseitig ohne Porto-Ansatz.

Art. 19.

Mit Ausnahme der Kreuz- oder Streifband-Sendungen, der recommandirten Briefe und der Laufzettel (s. Art. 37.) kann die Correspondenz zwischen dem Preussischen Postbezirk und dem Russischen Reiche unfrankirt oder bis zu dem Bestimmungsorte frankirt zur Post gegeben werden. Eine theilweise Frankirung soll nicht stattfinden.

II. Nach und aus fremden Staaten.

Art. 20.

Bei der durch den Preussischen Postbezirk transirenden Russischen Correspondenz nach und aus fremden Staaten ist in Bezug auf das Porto zu unterscheiden

- a) ob dieselbe nach solchen Staaten bestimmt, resp. in solchen Staaten entsprungen ist, welche zu dem deutschen Postvereine gehören, oder
- b) ob die Bestimmung- resp. Absendungsorte in Staaten belegen sind, welche zu diesem Vereine nicht gehören.

Art. 21.

In dem ersten, der in dem vorhergehenden Artikel gedachten Fälle (ad a.) beträgt das Porto von der Russisch-Preussischen Grenze bis zum vereinsländischen Bestimmungsorte oder umgekehrt von dem vereinsländischen Absendungsorte bis zur Preussisch-Russischen Grenze 3 Sgr. für den einfachen Brief.

Dieser Portosatz findet zur Zeit Anwendung auf die gesammte Russische Correspondenz nach und aus Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover, Holstein, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirk, zur Zeit noch mit alleiniger Ausnahme der Lippschen Fürstenthümer.

Auch wird dieser Portosatz für die Russische Correspondenz nach und aus Oesterreich, welche etwa stückweise durch Preußen transitiren möchte, in Anwendung kommen, sofern der Bestimmung- resp. Absendungsort in Oesterreich von der Preussischen Grenz-Post-Anstalt gegen Rußland, über welche die gedachte Correspondenz ein- oder ausgeht, über 20 deutsche Meilen entfernt liegt. Für die Correspondenz nach und aus denjenigen Oesterreichischen Orten, welche unter 20, aber mehr als 10 deutsche Meilen von dieser Grenz-Post-Anstalt entfernt liegen, wird jenes Porto 2 Sgr., und für diejenigen Orte, welche unter 10 deutsche Meilen von der gedachten Grenz-Post-Anstalt entfernt sind, nur 1 Sgr. für den einfachen Brief betragen.

Die Russische Correspondenz nach und aus Oesterreich soll übrigens auch zwischen den Kaiserlich Russischen und Kaiserlich Oesterreichischen Post-Anstalten unmittelbar ausgewechselt werden können, in welchem Falle nach Maßgabe des Deutschen Postvereins-Vertrages an Preußen das deutsche Vereinsporto für diejenigen Briefpost-Sendungen zu entrichten ist, welche in den nach Oesterreich gehenden Briefpacketen enthalten sind.

Art. 22.

In dem zweiten im Art. 20. gedachten Falle (ad b.) soll das Porto von der Preussisch-Russischen Grenze bis zu demjenigen Punkte, an welchem die Correspondenz den Preussischen Postbezirk oder das Postvereins-Gebiet verläßt, und umgekehrt von demjenigen Punkte ab, an welchem dieselbe den Preussischen Postbezirk oder das Postvereins-Gebiet erreicht, bis zur Preussisch-Russischen Grenze gleichfalls nicht mehr als 3 Sgr. für den einfachen Brief betragen.

Außer dem Preussischen, resp. dem Vereins-Transitporto hat die Russische Postverwaltung für die Correspondenz ad b. auch dasjenige Porto zu vergüten, welches nach den in den betreffenden fremden Staaten geltenden Tarifen oder nach den bestehenden Verträgen für die Beförderung von dem Punkte des Austritts aus Preußen oder dem Postvereinsgebiete bis zum Bestimmungsorte, und umgekehrt von dem Abgangsorte bis zum Punkte des Eintritts in Preußen oder in das Postvereins-Gebiet zu entrichten ist.

Für die frankirten Briefpost-Sendungen aus dem Russischen Reiche nach den fremden Staaten, so wie für die unfrankirten Briefpost-Sendungen aus den fremden Staaten nach dem Russischen Reiche, werden zur Vergütung des fremden Portos unter Zugrundelegung der Art. 15. stipulirten Briefgewichts-Progression, Durchschnittssätze bestimmt werden, über deren Höhe nach Maßgabe der Tarife der fremden Staaten sich die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen werden.

Wenn die Brieftare des einen oder des andern fremden Staates eine Veränderung in der Art erleiden sollte, daß der bestimmte Durchschnittssatz der veränderten Tare nicht mehr entspräche, so wird ein neuer Durchschnittssatz nach den veränderten Verhältnissen gemeinschaftlich ermittelt und festgestellt werden.

Art. 23.

Die Bestimmungen im Art. 16. über die Tarirung und Frankirung der Kreuz- und Streifband-Sendungen, im Art. 17. über die Tarirung der Waarenproben und Muster, und im Art. 18. über die Behandlung der recommandirten Briefe, so wie in den Artikeln 34., 35. und 37. enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der unbestellbaren Briefpost-Sendungen und der Laufzettel, werden auch auf die durch den Preussischen Postbezirk transitirenden Briefpost-Gegenstände aus und nach dem Russischen Reiche mit der Maßgabe ausgedehnt, daß dieselben gleichmäßig für den ganzen Umfang des deutschen Postvereins-Gebietes Anwendung finden sollen.

Art. 24.

Für sämtliche durch Preußen stückweise transitirende Correspondenz nach und aus Rußland sollen an Russischem Porto dieselben Sätze zur Erhebung und Vergütung kommen, welche für die Preussisch-Russische Correspondenz bestimmt worden sind. (Art 12.)

Art. 25.

Die in dem Art. 19. enthaltenen Bestimmungen über die Frankirungsfreiheit bei der Correspondenz nach und aus dem Preussischen Postbezirk finden auch auf die Correspondenz nach und aus den Postvereins-Staaten Anwendung. Bei der Correspondenz nach und aus den fremden Staaten wird gleichfalls als Regel angenommen, daß solche entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abzusenden ist. In wie weit zur Zeit eine Frankatur nothwendig ist, darüber wird die Königlich Preussische Postverwaltung der Kaiserlich Russischen specielle Mittheilung machen.

Art. 26.

Sollte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages der allgemeine Preussische oder der allgemeine deutsche Vereins-Portotarif eine Ermäßigung erleiden, so soll solche auch der Correspondenz nach und aus Rußland zu Gute kommen. Umgekehrt soll eine Ermäßigung des Russischen Portotarifs für die inländische Correspondenz auch auf die Russischen Briefe nach und aus Preußen und dem deutschen Postvereins-Gebiete, so wie auf die durch Preußen transitirende Russische Correspondenz, Anwendung finden.

B. Für die Fahrpost-Sendungen.**I. Nach und aus dem Preussischen Bezirk.**

Art. 27.

Das Porto für die Fahrpost-Sendungen aus dem Preussischen Postbezirk nach dem Russischen Reiche und umgekehrt, setzt sich zusammen

- 1) aus dem Preussischen Porto vom Absendungsorte im Preussischen Bezirk bis zur betreffenden Preussischen Grenz-Post-Station gegen das Russische Reich, und umgekehrt von dieser Grenz-Post-Station bis zum Bestimmungsorte im Preussischen Bezirk

nach dem Tarife, welcher für die internen Preussischen Fahrpost-Sendungen gilt,
und

- 2) aus dem Russischen Porto von der betreffenden Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen bis zum Bestimmungsorte im Russischen Reiche, und umgekehrt von dem Absendungsorte im Russischen Reiche bis zu der betreffenden Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen nach dem Tarife, welcher für die internen Russischen Fahrpostsendungen gilt.

Ein Grenzporto wird daher, in so weit die Sendungen nicht nach einer der gegenseitigen Grenz-Post-Stationen bestimmt oder in einer solchen entsprungen sind, nicht in Ansatz kommen. Für die in einer der beiderseitigen Grenz-Post-Stationen entsprungenen und über die gegenüber liegende Grenz-Station hinaus gehenden Sendungen, ingleichen für die nach einer der beiderseitigen Grenz-Post-Stationen bestimmten Sendungen, welche nicht in der gegenüber liegenden Grenz-Station entsprungen sind, wird das Porto für die Beförderung zwischen den beiden Grenz-Stationen gegenseitig nach den niedrigsten Sätzen des Fahrpost-Porto-Tarifs berechnet, und für die Sendungen der Preussischen Grenz-Post-Stationen nach Rußland von Preußen, für die Sendungen der Russischen Grenz-Post-Stationen nach Preußen aber von Rußland bezogen.

Art. 28.

Für die Local-Fahrpost-Sendungen zwischen den beiderseitigen Grenz-Post-Stationen soll das Porto Russischer Seits unter Zugrundelegung des Briefportofaßes von 3 Kopeken Silber, Preussischer Seits aber nach der niedrigsten Tarife des Preussischen Tarifs berechnet und von jedem Theile für die von ihm abgegangenen Fahrpostgegenstände bezogen werden.

II. Nach und aus den postvereinsländischen und fremden Staaten.

Art. 29.

Das Porto für die durch den Preussischen Postbezirk transitirenden Fahrpostsendungen nach und aus dem Russischen Reiche bildet sich

- 1) aus dem fremden Porto,
- 2) aus dem Preussischen Porto von der Grenze des Preussischen Postbezirks bis zur betreffenden Preussischen Grenz-Post-Station gegen das Russische Reich et vice versa nach dem Tarife, welcher auf die Fahrpostsendungen der betreffenden fremden Staaten nach und aus Preußen selbst Anwendung findet,
- 3) aus dem Russischen Porto von der betreffenden Grenz-Post-Station gegen Preußen bis zum Bestimmungsorte im Russischen Reiche und umgekehrt, von dem Absendungsorte im Russischen Reiche bis zur betreffenden Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen nach dem Tarife, welcher für die internen Russischen Fahrpostsendungen gilt.

Ein Grenzporto zwischen Preußen und dem Russischen Reiche wird demnach auch für die transitirenden Fahrpostsendungen, insoweit solche nicht nach einer Russischen Grenz-Post-Station bestimmt oder in einer solchen entsprungen sind, nicht in Rechnung kommen.

Für die Sendungen nach und aus den Russischen Grenz-Post-Stationen wird das Porto für die Beförderung zwischen den beiderseitigen Grenzstationen nach den niedrigsten Sätzen des Russischen Fahrpost-Porto-Tarifs berechnet und von Rußland bezogen.

Art. 30.

Ein Frankirungszwang soll bei den Russischen Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Preussischen Postbezirk nicht stattfinden, es vielmehr der Wahl des Absenders im Russischen Reiche sowohl, als auch in dem Preussischen Postbezirk überlassen werden, seine Päckereien und Gelder entweder

- 1) unfrankirt,
- 2) bis zur betreffenden Grenz-Post-Station oder
- 3) ganz frankirt zur Post zu geben.

Die über Preußen hinausgehenden Fahrpost-Sendungen aus dem Russischen Reiche können ebenfalls unfrankirt abgesandt werden. — Wünscht der Absender dieselben zu frankiren, so soll vorerst nur eine Frankirung bis zur Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen zulässig sein, insoweit nicht die Fahrpost-Tarife zur Erhebung des ganzen Franko von der Preussischen Grenze ab mitgetheilt werden können, in welchem Falle die Frankirung bis zum Bestimmungsorte stattfinden kann.

Die aus dem Auslande durch Preußen nach dem Russischen Reiche gehenden Sendungen können unfrankirt, bis zum Preussischen Ein- oder Ausgangspunkt frankirt oder auch ganz frankirt abgesandt werden.

Art. 31.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen anzufertigenden Portotaren, sowohl für die Briefpost, als für die Fahrpost, werden sich die beiderseitigen Postverwaltungen vier Wochen vor Einführung derselben mittheilen. Beide Ober-Post-Behörden verpflichten sich, die Einhaltung dieser Taren auf das Strengste zu überwachen.

Titel IV.

Sonstige Bestimmungen in Betreff der Brief- und Fahrpost-Sendungen, der Abrechnung &c.

Art. 32.

Um den Porto-Ansatz und die rechtzeitige Absendung controlliren, auch nöthigenfalls die Zurücksendung an den Abfertigungsort bewirken zu können, werden alle aus dem Preussischen Postbezirk abgehenden Briefe und Adressen mit dem Orts- und Tagesstempel der Abgangs-Post-Anstalt, die aus fremden Staaten eingehenden aber, falls sie keinen Ortsstempel tragen, mit der Angabe des Landes, aus dem sie kommen, bezeichnet werden. Die im Russischen Reiche zur Post kommenden Briefe und Adressen werden ebenfalls bei der Aufgabe mit dem Orts- und Tagesstempel der Abgangs-Post-Anstalt versehen werden. In Ermangelung eines solchen soll Ort und Datum mit der Feder bemerkt werden. Bei Briefen, welche das Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, muß das Gewicht derselben auf der Adresse deutlich bemerkt werden.

Art. 33.

In Bezug auf die Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen bei der Auf- und Abgabe

und in Bezug auf die Verpackung und Versiegelung derselben, gelten die in jedem Staate bestehenden Vorschriften.

Bei der Briefpost werden die Gewichts-Ansätze sowohl von den Preussischen, als von den Russischen Postanstalten nach Preussischem Gewichte gemacht werden. Bei der Fahrpost bedienen sich die Russischen Postanstalten des Russischen Gewichts, die Preussischen Postanstalten aber desjenigen Gewichts, welches bei den internen Preussischen Fahrpost-Sendungen in Anwendung kommt.

Art. 34.

Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche am Bestimmungsorte aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, werden auf dem Wege, auf welchem sie eingegangen sind, nach dem Abgangsorte zurückgeschickt werden. Hat der Adressat die Annahme verweigert, so wird die Rücksendung ohne Verzug erfolgen. Hat dagegen die Bestellung, deshalb Anstand gefunden, weil der Adressat nicht zu ermitteln gewesen ist, so wird ein Termin von zwei Monaten nach der Ankunft am Bestimmungsorte die äußerste Zeitgrenze bilden, innerhalb welcher die Rücksendung geschehen darf. Bei Sendungen, welche mit poste restante bezeichnet sind, wird der obige Termin auf drei Monate nach der Ankunft ausgedehnt. Der Tag der Ankunft solcher Sendungen soll gleich beim Eingange derselben auf der Rückseite des Briefes oder auf der Begleit-Adresse bemerkt werden.

In allen Fällen wird der Grund der unterbliebenen Bestellung auf der Adresse angegeben werden.

Art. 35.

Bei der Rücksendung unbestellbarer Briefpost-Gegenstände wird ein besonderes Retourporto nicht in Ansatz kommen. Sind dieselben bei der Einsendung frankirt gewesen, so wird die Rücksendung ohne Anrechnung irgend einer Auslage geschehen. Sind dieselben dagegen bei der Einsendung nicht frankirt gewesen, so wird bei der Rücksendung nur dasjenige Porto angerechnet werden, welches diejenige Postverwaltung, in deren Bezirk der Absendungsort liegt, der anderen Postverwaltung bei der Einsendung in Rechnung gestellt hat. Bei der Rücksendung unbestellbarer Fahrpost-Gegenstände wird dagegen das gesammte Porto, welches für die Beförderung nach dem Bestimmungsorte von dem Adressaten einzuziehen gewesen sein würde, nebst den etwaigen Zolleträgen wieder angerechnet, auch für die Rückbeförderung nach dem Absendungsorte volles Porto in Anwendung gebracht.

In denjenigen Fällen, wo der Absender nicht auszumitteln ist und wo der Werth der Sendung zur Deckung des Porto und der etwaigen Zolleträge nicht ausreicht, so daß der fehlende Betrag der Postverwaltung, zu deren Bereich der Absendungs-Ort gehört, zur Last fallen würde, wird der Porto-Antheil der anderen Post-Verwaltung nach vorheriger Einigung ganz oder theilweise niedergeschlagen werden.

Bei Zurücksendung solcher Fahrpost-Gegenstände, deren Weiterbeförderung von der Grenze ab nach den Zollvorschriften nicht stattfinden darf und daher von den Zoll-Behörden inhibirt wird, soll das für die Beförderung über die Grenze hinaus etwa vergütete Franco zurückerstattet werden.

Art. 36.

Brief- und Fahrpostsendungen, welche irrig instradirt worden sind, sollen ohne Verzug nach dem wahren Bestimmungsorte befördert werden, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei der richtigen Instradierung ergeben hätte.

Art. 37.

Offene Laufschriften, welche auf Veranlassung von Absendern recommandirter Briefe oder Fahrpost-Gegenstände als Rückfragen über die richtige Beförderung und Bestellung abgesandt werden, sollen für Rechnung der Reclamanen mit dem einfachen Briefporto bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Wird durch solche Laufschriften, deren pünktliche Erledigung und Rücksendung Seitens der beteiligten Post-Anstalten gegenseitig zugesichert wird, jedoch ermittelt, daß bei Beförderung der in Frage gestellten Sendungen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so wird diejenige Postverwaltung, in deren Bezirk die Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, das bezahlte Franco erstatten lassen.

Die Rücksendung der Laufzettel wird in allen Fällen unter der Bezeichnung „Postfache“ portofrei geschehen.

Alle Laufzettel, welche ex officio erlassen werden, sind ebenfalls ohne Aufenthalt zu erledigen und zurückzusenden. Dieselben gehen auf dem Hin- und dem Rückwege portofrei.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, den Mitgliedern des Königlich Preussischen Regentenhauses und den Regenten-Familien derjenigen Staaten, welche zu dem Preussischen Postverwaltungs-Bezirk gehören, einerseits, und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits, wird portofrei befördert.

Die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Preussischen, und Preussischer Regimenter an ihre Russischen Ehren-Inhaber genießen ebenfalls die Portofreiheit.

Ferner wird die Correspondenz in reinen Staats-Dienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden, so wie zwischen den Kaiserlich Russischen Behörden und den Behörden derjenigen Staaten, welche zu dem Preussischen Postverwaltungs-Bezirk gehören, portofrei befördert werden. Jedes Dienstschreiben, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß als Dienstfache bezeichnet und mit dem Dienstiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

Art. 39.

Bei allen zwischen Preussischen und Russischen Post-Anstalten zur Auswechslung kommenden Briefpostsendungen erfolgt die gegenseitige Zutarirung, resp. Vergütung des Portos, und zwar sowohl des Preussischen und Russischen, als auch des fremden Portos, ausschließlich in Silbergrößen. Bei der Auswechslung der Fahrpostsendungen haben die Preussischen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergrößen (30 = 1 Thaler Preussisch Courant) anzusetzen und das der Russischen Postverwaltung zustehende Franco in Silber-Kopelen (100 = 1 Silber-Rubel) zu vergüten, die Russischen Post-Anstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Silberkopelen anzusetzen, das Franco aber in Silbergrößen zu vergüten. — In gleicher Weise sollen auch die Porto-, Auslage- und Franco-Beträge auf den zu den Fahrpost-Gegenständen gehörigen Adressen bemerkt werden. Insofern eine Reduction der einen Währung in die andere Behufs der Erhebung des Porto oder Franco erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem wahren Werthe des zu reducirenden Betrages bewirkt werden.

Art. 40.

Die Abrechnung über Porto, Auslage und Franco soll vierteljährlich durch das Kaiserliche Post-Amt in St. Petersburg und die Königliche Ober-Post-Direction in Gumbinnen bewirkt werden.

Die Saldirung wird spätestens vier Wochen nach Empfang der Rechnung erfolgen. Bei Feststellung des Saldo soll wie bisher der jedesmalige Börsen-Cours zu Grunde gelegt werden.

Art. 41.

Eine Werths-Angabe ist bei allen Briefpostsendungen, gleichviel, ob sie recommandirt oder nicht recommandirt abgefertigt werden, unzulässig.

Die Postverwaltung, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber (14 Thaler Preussisch Courant oder 13 Rubel Silber) zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat. Die Reclamation muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Aufgabe angebracht werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. h. so weit sie den Transport auf ihre Kosten zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Art. 42.

Die beiden Postverwaltungen werden darüber wachen, daß Seitens der Postbeamten dem Sammeln und Couvertiren von Briefen nicht die Hand geboten und daß überhaupt von diesen Beamten, so wie von den Unterbeamten, Postillonen und Postboten, nicht minder von den Eisenbahn-Beamten, Fuhrleuten und Schiffern, die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Defraudationen, welche von Unterthanen des einen Staats ausgegangen und in dem anderen Staate entdeckt worden sind, werden Behufs Einleitung der Bestrafung nach den Gesetzen eines jeden Landes sogleich zur Kenntniß der betreffenden Postverwaltung gebracht werden.

Art. 43.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden mit gleicher Strenge darauf halten, daß die Postbeamten, Conducteurs, Postillone und Postboten, wenn ihr Beruf sie auf das jenseitige Gebiet führt, die dort bestehenden Steuer- und Zollgesetze nicht verletzen, auch eine Verletzung derselben durch andere nicht begünstigen.

Titel V.

Die Extrapost-, Courier- und Etsafetten-Beförderung betreffend.

Art. 44.

Die Zuführung der Extraposten und Courier erfolgt durch die beiderseitigen Grenz-Post-Stationen. Letztere werden angewiesen werden, in dem Begleitzettel, welcher einem jeden Extrapost-Reisenden und Courier mitgegeben wird, die Ankunftszeit zu bemerken und den Begleitzettel dem Postillon zurückzugeben.

Keine Station darf über die gegenüberliegende Grenz-Post-Station hinausfahren oder dieselbe ge-
flossentlich auf einem Nebenwege umfahren.

Reisende aus dem jenseitigen Gebiete mit Postpferden abzuholen, ist nicht gestattet. Wünscht der Reisende mit den Pferden der Grenz-Post-Station, mit welchen er auf der gegenüberliegenden Grenz-Post-Station angekommen ist, zurück zu fahren, so soll dieses innerhalb der ersten sechs Stunden nach der Ankunft gestattet sein. Vor der Zurückfahrt muß sich jedoch der Postillon bei der Orts-Post-Anstalt melden und die Abfahrtsstunde im Begleitzettel bemerken lassen.

Art. 45.

Die Zuführung der Etsafetten geschieht durch die beiderseitigen Grenz-Post-Stationen.

Beide Verwaltungen werden sich die gegenseitigen Tariffätze für die Etsafettenbeförderung mittheilen und danach die Etsafettenkosten berechnen lassen. Jede Verwaltung vertritt die Bezahlung der von ihren Postanstalten abgesandten Etsafetten, doch muß die Schuld der betreffenden Postanstalt binnen sechs Monaten der vorgesetzten Behörde derselben angezeigt werden. Die Rechnungen über die Etsafetten-Beförderungskosten werden durch die Haupt-Abrechnung (s. Art. 40.) saldir.

Jeder Etsafette wird ein Paß nebst Stundenzettel mitgegeben. Um von der richtigen und rechtzeitigen Ablieferung der Depesche an die jenseitige Grenz-Post-Station Ueberzeugung zu erlangen, muß dem zurückkehrenden Postillon von derselben ein Rückschein ausgefertigt werden, in welchem die Stunde der Ankunft anzugeben und die richtige Abgabe der Depesche zu bescheinigen ist.

Die Etsafettenpässe laufen nur bis zur jenseitigen Grenz-Post-Station, und werden dort, wenn die Etsafette weiter geht, durch neue ersetzt, welche nach erfolgter Rückkunft mit einer Recapitulation der Kosten versehen, an die Postanstalt, von welcher die Etsafette ausgegangen ist, als Nachtrag zu dem Hauptpasse gesandt werden. Der Hauptpaß ist gleich nach dem Eingange zurückzuführen.

Das Zusammenpacken und gemeinschaftliche Befördern von Etsafetten-Depeschen verschiedener Absender ist nicht gestattet.

Werths-Declarationen sollen bei Etsafettensendungen nicht zugelassen werden. Für den Verlust einer Etsafettensendung wird dieselbe Vergütung geleistet, welche für den Verlust eines recommandirten Briefes festgesetzt ist.

Päckereien, welche in Privat-Angelegenheiten mittelst Etsafette befördert werden, unterliegen der zollamtlichen Behandlung.

Art. 46.

Die Kaiserlich Russischen Staats-Couriere sind in Preußen von Erlegung des Wege- und Brückengeldes und sonstiger Communications-Abgaben befreit. Die Königlich Preussischen Staats-Couriere werden in Rußland mit einer Kronspodoroßchna versehen, und erlangen dadurch eine gleiche Befreiung.

Titel VI.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 47.

Die Bestimmungen des zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Russischen Regierung unterm 12. (24.) December 1821 abgeschlossenen Post-Vertrages bleiben, so weit solche nicht durch diesen Additional-Vertrag aufgehoben oder verändert werden, ferner in Kraft.

Art. 48.

Der gegenwärtige Additional-Vertrag zu dem vorgedachten Post-Vertrage vom 12. (24). December 1821 soll mit dem 1sten April 1852 alten Styls in Wirksamkeit treten. Die Dauer desselben wird vorerst bis zum Schlusse des Jahres 1860 neuen Styls, bis zu welcher Zeit der Vertrag über den deutschen Post-Verein abgeschlossen worden ist, festgesetzt. Wird während dieser Zeit und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist gegenwärtiger Additional-Vertrag nicht gekündigt, so soll er auf ein Jahr und sofort von Jahr zu Jahr als verlängert angesehen werden.

Art. 49.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt, und sollen die Ratifications-Urkunden innerhalb sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Urkundlich haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin am 24. December 1851 neuen Styls und zu St. Petersburg am 24. December 1851 alten Styls.

(gez.) Heinrich Schmückert.
(L. S.)

(gez.) Theodor Prianišnikoff.
(L. S.)

Amts - Blatt

des Königlichen Post-Departements.

N^o 11.

Verordnung: des General-Post-Amtes.

N^o 42. Eröffnung der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird am 16. März c. eröffnet, an welchem Tage zum ersten Male ein Postdampfschiff von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird.

Bis Ende März findet nur eine wöchentlich einmalige Verbindung in folgender Weise statt:

aus Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin,

in Kopenhagen: Sonnabend früh;

aus Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittags,

in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags von Stettin nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Vom 1. April bis ult. September wird dagegen eine wöchentlich zweimalige Verbindung in folgender Weise unterhalten werden:

aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin,

in Kopenhagen: Donnerstag und Sonntags früh;

aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags,

in Stettin: Dienstag und Freitag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags von Stettin nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Hinsichtlich des Abganges der Schiffe für den Zeitraum vom 1. October bis zum Schlusse der Fahrten bleibt die Bestimmung noch vorbehalten.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, hiernach die Brief- und Fahrpostsendungen nach Kopenhagen und über Kopenhagen hinaus auf Stettin und resp. Swinemünde zu dirigiren, insofern dieselben nicht auf einer anderen Expeditionsroute ihrem Bestimmungsorte früher zugeführt werden können.

Außer der obigen Verbindung über Stettin werden während der diesjährigen Dampfschiffahrts-Periode noch folgende Verbindungen bestehen: